

Satzung

des

Angelsportverein Fischers Fritzen zu Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Fischers Fritzen zu Dresden e. V. (kurz "ASV FFzDD e.V." genannt). Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Sinne des § 21 BGB ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Vereinsregisternummer 4161 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des ASV FFzDD e.V. ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern und Naturschützern, der sich das Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten, zu fördern und zu verbessern. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein wird im Anglerverband Elbflorenz Dresden e.V. ordentliches Mitglied.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA e. V.) im Gewässerfond des Deutschen Angelfischereiverbandes e.V. (DAFV e.V.) unter Berücksichtigung des Artenschutzes und des sächsischen Landesfischereigesetzes sowie der Gewässerordnung des LVSA e.V.
- aktive Arbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen, insbesondere die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer
- Schulung und Beratung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes
- Förderung und Pflege der waidgerechten Angelfischerei
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung des Castingsport (Turnierangeln) im Verein durch Organisation von gemeinsamen Übungen der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Zielen, Maßnahmen und Erfolgen des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr der Tätigkeit ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember 2002.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Antrag kann nach 2 Jahren erneut gestellt werden.

Die Aufnahme ist kostenpflichtig. Die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit seiner Unterschrift haftet der Erziehungsberechtigte gegenüber dem Verein.

Jedes Mitglied hat das Recht des Erwerbs einer Angelberechtigung (Berechtigungsschein). Grundlage bildet die Beitragsordnung des Anglerverbandes "Elbflorenz" Dresden e. V. Voraussetzung ist der Besitz des Fischereischeines entsprechend dem Landesfischereigesetz. Der Beitrag zur Angelberechtigung wird voll an den Anglerverbandes "Elbflorenz" Dresden e. V. abgeführt.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Vereins oder des Angelsports gemacht haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds.
- durch Austritt.
Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Vereinssatzung, oder gegen anerkannte Sitten und Fairness des Angelsports grob verstoßen hat, indem es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat, oder gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstoßen hat, oder wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist bzw. dazu Beihilfe geleistet hat, oder indem es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat, oder trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich. Das betroffene Mitglied muss vorher angehört werden. Es kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und desgleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 7 Vereins- und Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Gewässern
- Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 EUR zugunsten des Vereins oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen
- Verweis mit oder ohne Auflagen,
- Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander.

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung und Abstimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben außerdem das Recht, Unterkunftshütten und Heime an den Vereins- und Verbandsgewässern zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen
- Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- sofern sie kein förderndes Mitglied des Verein sind, den staatlichen Fischereinschein zu erwerben
- die fälligen Gebühren und Beiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die vom Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e.V. und vom eigenen Verein festgelegten Gebühren und Beiträge sind jährlich voraus zu entrichten, spätestens zur Jahreshauptversammlung.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls der fällige Beitrag oder sonstige geldliche Verpflichtung nicht durch Zahlung oder durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand kann noch zusätzlich aus einem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Gewässerobmann, dem Obmann für Gemeinschaftsangeln, dem Jugendwart und 2 Beisitzer bestehen.
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Dies sind vor allem die laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und Ablauf der Mitgliederversammlung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Erstellung eines Jahresberichts.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds. Der erweiterte Vorstand kann im Anschluss vom Vorstand berufen oder auf Antrag einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes entspricht der des Vorstandes.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet immer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Vereinsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird schriftlich vom 1. Vorsitzenden unter Beachtung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dies kann per Brief, Telefax oder eMail zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Berichte von Revisoren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Feststellung des Mitgliedsbetrags
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern, oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung fordert.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet der Vorstand entsprechend § 10, Abschnitt 4. dieser Satzung.

§ 12 Revisoren

Für die Dauer einer Wahlperiode der Vorstandschaft werden zwei Revisoren durch die Mitgliedschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Zum Jahresabschluss ist eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzutragen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der offenen Verpflichtungen verbleibt, an den Verein Sonnenstrahl e.V. Dresden – Förderverein für krebskranke Kinder und Jugendliche; Goetheallee 13; 01309 Dresden; mit der Auflage übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke entsprechend der Satzung des Verein zu verwenden.

§ 14 Auslagenerstattung

Ehrenamtlich für den Vereinszweck tätige Personen haben bei ihren übertragenen Aufgaben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf Nachweis der tatsächlichen Spesen oder einer vom Vorstand genehmigten angemessenen Verfahrensweise.

Dresden, 23. Januar 2014